

**Satzung
über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
an ehrenamtlich tätige Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mettmann**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) in der Verbindung mit dem §§ Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG) in der Fassung vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886/SGV NRW 213) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und bestimmten Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Im Folgenden aufgeführte Funktionsträger werden von dieser Regelung erfasst:

- Leiter der Feuerwehr
- stellvertretende Leiter der Feuerwehr
- Löschzugführer
- stellvertretende Löschzugführer
- Löschgruppenführer
- stellvertretende Löschgruppenführer
- Stadtjugendfeuerwehrwart
- stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte
- Stadtkinderfeuerwehrwart
- Stellvertretender Stadtkinderfeuerwehrwart
- Führer / innen von Sondereinheiten
- Stellvertretende Führer / innen von Sondereinheiten

Aufwandsentschädigungen Freiwillige Feuerwehr

(2) Jeder Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei der Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen wird jeweils die höhere Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Funktionswahrnehmung verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Kraftstoffkosten, Fahrgelder für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, DV-Kosten u. a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann.

(4) Neben dem unter Punkt 1 genannten aufwandsentschädigungsberechtigten Personenkreis, können auch ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die an individuellen, der Sicherstellung des gemeindlichen Brandschutzes dienenden Projekten mitarbeiten, eine Aufwandsentschädigung erhalten (z.B. Durchführung interner Ausbildungseinheiten in Lehrgangsform).

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden als monatliche Beträge in Euro wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------------------------------|------------|
| • Leiter der Feuerwehr | 250,00 EUR |
| • stellvertretende Leiter der Feuerwehr | 200,00 EUR |
| • Löschzugführer | 100,00 EUR |
| • stellvertretende Löschzugführer | 60,00 EUR |
| • Löschgruppenführer | 40,00 EUR |
| • stellvertretende Löschgruppenführer | 20,00 EUR |
| • Stadtjugendfeuerwehrwart | 100,00 EUR |
| • stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte | 60,00 EUR |
| • Stadtkinderfeuerwehrwart | 100,00 EUR |
| • Stellvertretender Stadtkinderfeuerwehrwart | 60,00 EUR |
| • Führer / innen von Sondereinheiten | 40,00 EUR |
| • Stellvertretende Führer / innen von Sondereinheiten | 20,00 EUR |

Aufwandsentschädigungen Freiwillige Feuerwehr

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

(4) Die Auszahlung der in § 1 Abs. 4 genannten projektbezogenen individuellen Aufwandsentschädigungen wird jeweils rückwirkend für das laufende Kalenderjahr am Jahresende ausbezahlt. Diese Einmalzahlung wird auf maximal 500 EUR pro Jahr und Person limitiert.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

(3) Die Auszahlung der in § 1 Abs. 4 genannten projektbezogenen individuellen Aufwandsentschädigungen wird jeweils rückwirkend für das laufende Kalenderjahr am Jahresende ausbezahlt. Diese Einmalzahlung wird auf maximal 500 EUR pro Jahr und Person limitiert.

Aufwandsentschädigungen Freiwillige Feuerwehr

§ 4**Vorbehalt**

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt.

§ 5**Steuer- und Sozialversicherung**

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 6**Kinderbetreuungskosten**

(1) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 Abs. 1 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

(2) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

(3) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

(4) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaufschlag ersetzt wurde.

Aufwandsentschädigungen Freiwillige Feuerwehr

§ 7**Umfang des Verdienstauffalls**

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Mettmann und die beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Mettmann haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 8**Höhe der Entschädigung**

(1) Für beruflich Selbstständige wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 80 Euro pro Stunde festgesetzt.

(2) Abhängig Beschäftigte sind hiervon nicht betroffen. Für abhängig Beschäftigte wird gemäß Nachweis des Arbeitgebers der jeweilige Stundensatz an den Arbeitgeber erstattet.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.